



Foto: © Pixabay / Alexander Fox

# Stadion- und Hallenordnung der Stadt Kelheim



## Stadion- und Hallenordnung der Stadt Kelheim

**Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion, Mehrzweck- und Turnhallen der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim.**

Aufgrund (von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3). sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstrafrecht und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtsammlung, Gliederungsnummer 2011-2-1). zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) erlässt der Stadion- und Hallenbetreiber Stadt Kelheim folgende Stadion- und Hallenordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt nur für Veranstaltungen in den umfriedeten Versammlungsstätten der Stadt Kelheim, Städtisches Sportstadion am Rennweg, den angeschlossenen Anlagen (Wiese hinter Stadion), Dreifachturnhalle Kelheim, Mehrzweckhalle Kelheimwinzer, Turnhalle der Grundschule Hohenpfahl, Turnhalle der Grundschule Nord.
- (2) Das Stadion verfügt über ein Fassungsvermögen von 4900 Zuschauern, davon sind 4300 Stehplätze, 600 überdachte Sitzplätze.
- (3) Die Dreifachturnhalle Kelheim verfügt auf der Tribüne und dem Nebenraum über ein Fassungsvermögen von 560 Personen, zusätzlich verfügt der Innenraum über ein Fassungsvermögen von 2000 Personen.
- (4) Die Mehrzweckhalle Kelheimwinzer verfügt über ein Fassungsvermögen von 300 Personen.
- (5) Die Turnhalle der Grundschule Hohenpfahl verfügt über ein Fassungsvermögen von 199 Personen.
- (6) Die Turnhalle der Grundschule Nord verfügt über ein Fassungsvermögen von 199 Personen.

### § 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Ordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen Veranstaltung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können. Die Verpflichtungen aus dieser Stadion- und Hallenordnung sind von den Veranstaltern, den Verantwortlichen sowie allen Besuchern und Teilnehmern an der Veranstaltung in dem oben bezeichneten Stadion oder dessen unmittelbaren Umfeld zu beachten.
- (2) Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadion und Hallenordnung verbindlich an.
- (3) Die Bindungswirkung dieser Stadion- und Hallenordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadion- bzw. Hallengelände.



### § 3 Ordnungsdienst

Bei allen Veranstaltungen ist ein Kontroll- und Ordnungsdienst einzurichten, der die Aufgabe hat, die Veranstaltung zu beobachten. Bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Sicherheitsbeauftragte und der Ordnungsdienst berechtigt einzuschreiten und die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergebenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

### § 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung oder Entwertung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf alle mitgeführten Taschen, Gegenstände, Tiere und Behältnisse.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und Personen, die eine vom Kontroll- und Ordnungsdienst angeordnete Durchsuchung nicht durchführen lassen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.
- (4) Personen, gegen die ein Stadionverbot im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und seinen Mitgliederverbänden ausgesprochen wurde, ist der Zutritt zu Fußballveranstaltungen ebenfalls verwehrt.
- (5) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### § 5 Aufenthalt (Verhalten in Stadion und Halle)

Innerhalb des Stadions und den Hallen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (1) Der Aufenthalt ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadion- und den Hallen auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzulegen.
- (3) Teilnehmer an einer Veranstaltung dürfen nur den mit der Eintrittskarte oder Dauerkarte zugewiesenen Sitzplatz, Stehplatzbereich oder VIP-Bereich einnehmen. Polizei, Kontroll- und Ordnungsdienst können andere Plätze als die auf der Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Blöcken - zuweisen, wenn dadurch keine Gefahren verursacht werden.
- (4) Die Besucher sind verpflichtet, auf Anordnung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Abwehr von Gefahren einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Die mit sonstigen Zugangsberechtigungen verbundenen Einschränkungen sind zu beachten.



- (5) Der Aufenthalt in Stadion und Halle ist Personen verboten, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder sich mit rauscherzeugenden Stoffen, Betäubungsmitteln oder Medikamenten in einen vergleichbaren Zustand versetzt haben oder sich anderweitig in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden oder Sachen mit sich führen, benutzen oder weitergeben, deren Mitnahme nach § 6 dieser Verordnung verboten ist.
- (6) Der Aufenthalt in Stadion und Halle ist ferner zu untersagen, wenn Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begangen oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird, verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche oder jugendgefährdende Handlungen vorgenommen werden, Kleidungsstücke, Uniformteile, Abzeichen, Tätowierungen, Beschriftungen oder Bemalungen verfassungsfeindlicher oder verbotener Organisationen getragen, sichtbar gemacht oder anderweitig verwendet werden.
- (7) Personen, die verumumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits aus dem Stadion oder der Halle verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben das Stadion unverzüglich zu verlassen.
- (8) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadions- oder Hallensprechers oder anderen berechtigten Person Folge zu leisten.
- (9) Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht-, Rettungswege und Notausgänge sind während der Veranstaltungen frei und geöffnet zu halten.
- (10) Bei Fußballverbands- und Totopokalspielen auf Landesebene ist der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen, Dosen oder Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern.
- (11) Das Stadion und die Hallen können während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
- (12) Für den Aufenthalt in den Stadion- und Hallenanlagen an veranstaltungsfreien Tagen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften und die Benutzungssatzung Einrichtungen der Stadt Kelheim.

## § 6 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions und der Hallen ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:
  - Waffen jeder Art,
  - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
  - Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
  - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
  - Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
  - Feuerwerkskörper, Leuchtbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände,





- Fahnen- und Transparentstangen. Ausgenommen hiervon sind:
  - Holzstangen: Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 2 cm; bei Fahnenstocklängen bis maximal 100 cm, Durchmesser maximal 3 cm;
  - Kunststoffstangen: hohl und biegsam, Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 3 cm.Die verwendeten Fahnenstangen dürfen weder verlängerbar noch zusammensteckbar beschaffen sein; das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen der Stadt Kelheim.
- Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischer Feuers
- Elektrische, elektronische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone)
- alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadions- und Hallengeländes erworben wurden
- rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial
- politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter
- sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- der Zutritt/Aufenthalt in Stadion oder Halle unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- ohne Erlaubnis des Stadion- und Hallennutzers oder des Stadion- und Hallenbetreibers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion oder die Halle in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- Bengalische Feuer abzubrennen;
- sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden;
- Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu rauchen,
- während der Sportveranstaltungen Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.

## § 7 Besondere Vorschriften

Für die Benutzer, der Wiese hinter dem Städtischen Sportstadion gelten folgende weitere Verhaltensregeln:

- (1) Die Benutzer der Wiese hinter dem Städtischen Sportstadion haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich weiterhin so zu verhalten, dass die Anlagen und Ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.



- (3) Sollten während der Benutzung Verunreinigungen auftreten bzw. Müll anfallen, so ist dieser durch den Nutzer zu beseitigen. Beschädigungen der Anlagen, die im Rahmen der Benutzung auftreten, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung bzw. Reparatur trägt der Nutzer.
- (4) Die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, ist nur erlaubt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger sowie Anwohner nicht belästigt werden.
- (5) Offene Feuerstellen, dürfen nur insoweit errichtet und betrieben werden, wenn diese rechtzeitig bei der Stadt Kelheim angezeigt werden.
- (6) Wer auf der Wiese hinter dem Städtischen Sportstadion Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen nicht verunreinigt werden.
- (7) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen den Vorschriften in § 7 Nr. 6 eine dieser Anlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 8 Ausnahmen, Anordnungen**

- (1) Im Einzelfall kann der Stadion- und Hallenbetreiber aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit diese nicht dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.
- (2) Der Stadion- und Hallenbetreiber kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Die Verbote in den §§ 6 und 7 gelten nicht für dienstlich mitgeführte Ausrüstungsgegenstände, Waffen o. ä. von im Stadion eingesetzten Polizei- und Ordnungskräften und für ausgebildete Blindenführerhunde, Dienst bzw. Suchhunde von Polizei, Zoll und Rettungsorganisationen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions und der Hallen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
- (2) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Kelheim zu melden.
- (3) Die Vereine haften auch bei Benutzung des Stadions und der Hallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, sofern dies niemandem zugeordnet werden kann.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.



- (2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Waffengesetz (Gebrauch von Schusswaffen und Böllern) und § 53 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Waffengesetz (Verbot des Führens von Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.
- (3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion oder der Halle verwiesen werden und mit einem Stadion- oder Hallenverbot belegt werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Verfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

### **§11 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in den in § 1 genannten Anlagen wird durch den Bürgermeister, das Stadtbauamt, das Haupt-/Ordnungsamt sowie den jeweiligen Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Bürgermeister, das Stadtbauamt, das Haupt-/Ordnungsamt sowie die jeweils zuständigen Beauftragten kann für eine bestimmte Zeit anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.
- (3) Den Anordnungen des Bürgermeisters, des Stadtbauamtes, des Haupt-/Ordnungsamtes der zuständigen Beauftragten, sowie der Person der die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen wurde, sind sofort und ohne Einschränkung Folge zu leisten.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Stadion- und Hallenverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den 31. August 2021

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister